



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**#moderndenken**

# Arbeitshilfe zur Prüfung des möglichen Einsatzes geeigneter pädagogischer Fach- und Hilfskräfte gemäß § 21 Abs. 3 und 4 KiFöG



Handlungsempfehlung des Landesjugendamtes

# Inhalt

---

1	Vorwort	S. 3
2	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - AUSZUG: § 21 (Kinderförderungsgesetz – KiFöG, Fassung vom 14.12.2023, gültig ab 01.01.2024)	S. 4
3	Erörterungen und Hinweise zur Umsetzung des § 21 Absatz 3 KiFöG	S. 5
3.1	§ 21 Abs. 3, Nummern 1 und 2, KiFöG: staatlich anerkannte Erzieher:innen und staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen	S. 6
3.2	§ 21 Abs. 3, Nummer 3, KiFöG: Personen mit Hochschulabschlüssen	S. 6
3.3	§ 21 Abs. 3, Nummer 4, KiFöG: Anerkennung von pädagogischen Ausbildungsberufen der ehemaligen DD	S. 7
3.4	§ 21 Abs. 3, Nummer 5, KiFöG: Personen mit pädagogischem Fachschulabschluss	S. 8
3.5	§ 21 Abs. 3, Nummer 6, KiFöG: Gleichwertigkeitsanerkennung von Berufsqualifikationen/ Zuständigkeit	S. 8
3.6	Ergänzende Hinweise	S. 10
4	Erörterungen und Hinweise zur Umsetzung des § 21 Absatz 4 KiFöG	S. 11
4.1	Verwaltungsverfahren im Rahmen der Prüfung auf Zulassung als pädagogische Fachkraft bzw. Hilfskraft gemäß § 21 KiFöG (4)	S. 11
4.2	Zulassung und Einsatz von pädagogischen Fachkräften gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 KiFöG	S. 12
4.2.1	Voraussetzungen für eine Zulassung als pädagogische Fachkraft	S. 12
4.2.2	Antrag auf Zulassung als pädagogische Fachkraft (Einrichtungsträger)	S. 13
4.2.3	Antrag auf Zulassung als pädagogische Fachkraft (persönlicher Antrag)	S. 14
4.2.4	Prüfung von Anträgen auf Zulassung als pädagogische Fachkraft durch öTrJH	S. 15
4.2.5	Ergänzende Hinweise	S. 15
4.3	Zulassung und Einsatz von pädagogischen Hilfskräften gemäß § 21 KiFöG (4), S. 2 und 3	S. 16
4.3.1	Voraussetzungen für eine Zulassung als Hilfskraft	S. 17
4.3.2	Antrag auf Zulassung als Hilfskraft (Einrichtungsträger)	S. 17
4.3.3	Antrag auf Zulassung als Hilfskraft (persönlicher Antrag)	S. 18
4.3.4	Prüfung von Anträgen auf Zulassung als Hilfskraft durch öTrJH	S. 18
4.3.5	Beispiele für mögliche Fallkonstellationen eines Antrags auf Zulassung als Hilfskraft	S. 19
4.3.6	Ergänzende Hinweise zum Einsatz pädagogischer Hilfskräfte	S. 20
	Impressum	S. 21

# 1 Vorwort

---

Die vorliegende Arbeitshilfe bietet eine landesweit einheitliche Grundlage zur einzelfallbezogenen Prüfung der Voraussetzungen einer Person für die Anerkennung bzw. Zulassung als pädagogische Fach- oder Hilfskraft durch einen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Folgenden abgekürzt: öTrJH) in Sachsen-Anhalt. Sie wendet sich an öTrJH, Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sowie Personen, die als pädagogische Fach- oder Hilfskraft in Tageseinrichtungen für Kinder tätig werden möchten.

Mit der Arbeitshilfe können Verantwortliche der öTrJH prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 3 KiFöG bzw. § 21 Abs. 4 KiFöG vorliegen, um einer Person die Beschäftigung als Fach- oder Hilfskraft in Tageseinrichtungen für Kinder unter Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG zu gewähren. Die Träger von Tageseinrichtungen erhalten mit dieser Arbeitshilfe die Grundlagen für eine eigenständige Prüfung, ob ein:e Bewerber:in die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 KiFöG erfüllt und/oder ein Antrag des Trägers auf Einzelfallprüfung nach § 21 Abs. 4 KiFöG bei dem zuständigen öTrJH Aussicht auf Erfolg haben kann. Nicht zuletzt werden anhand der Arbeitshilfe Interessierte selbst eine erste Einschätzung vornehmen können, ob eine Bewerbung auf eine Stelle als pädagogische Fach- oder Hilfskraft in einer Tageseinrichtung mit ihrem jeweiligen Ausbildungs- oder Studienabschluss und ihrer individuellen (Berufs-)Biographie erfolversprechend ist bzw. ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, um als pädagogische Fachkraft in einer Tageseinrichtung für Kinder in Sachsen-Anhalt anerkannt zu sein.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung am 01.01.2024 sieht das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Absatz (3) Nummern 3 und 5 für die Eignung von Personen mit Hochschulabschlüssen (Nummer 3) und Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss (Nummer 5) nicht mehr den Nachweis einer einjährigen Tätigkeit in einem Bereich der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagesein-

richtungen sowie fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden vor. Gerade in einer Zeit des Fachkräftemangels ermöglicht der Gesetzgeber damit interessierten Personen mit geeigneten Abschlüssen den leichteren Zugang in den Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Es liegt damit zugleich aber auch noch stärker als bisher in der Verantwortung sowohl der Einrichtungsträger als auch der öTrJH, nicht nur die Geeignetheit von Personen für die Anerkennung als pädagogische Fachkraft zu prüfen und dafür geeignete Methoden und Verfahren zu implementieren. Sondern: auch das Gelingen des Einmündens dieser Personen in die pädagogische Praxis gilt es, sicherzustellen. Einrichtungsträger sind gefordert, nach Feststellung der formalen Eignung einer Person (auf der Grundlage nachgewiesener Qualifikation, individueller Berufsbiographie und praktischer Tätigkeit) einrichtungs- und/oder trägerintern auch Wege zu finden, um sicherzustellen, dass insbesondere die in Absatz (3), Nummern 3 und 5 sowie in Absatz (4) genannten Personen eine eigene Fachpraxis entwickeln, die den Ansprüchen an pädagogische Qualität gerecht wird. Begleitet von erfahrenen Kolleg:innen müssen Fach- und Hilfskräfte, die ihre Berufsqualifikation in einem nicht einschlägig (kindheits-)pädagogischen Bereich absolviert haben, mit den rechtlichen Rahmenbedingungen (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KiFöG, Kinderrechte, Kinderschutz etc.) des Bereichs vertraut gemacht werden, sich mit aktuellem Fachwissen auseinandersetzen und sich solide Kenntnisse des Bildungsprogramms „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ sowie der pädagogischen Konzeption der Einrichtung, in der sie tätig sind, aneignen. Anzuraten ist deshalb, dass Einrichtungsträger nach positiv erfolgter Prüfung der formalen Voraussetzungen für die Zulassung einer Person als Fach- oder Hilfskraft durch Tandem- oder Mentoring-Programme prüfen und sicherstellen, dass und inwiefern Interessierte für die pädagogische Arbeit mit jungen Kindern sich auch in der konkreten Praxis als geeignet erweisen. Der zum Teil erhebliche Personalbedarf macht es im Interesse der Qualität von Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder in Tageseinrichtungen

in Sachsen-Anhalt erforderlich, dass Personen, die neu im Feld der Tagesbetreuung für Kinder sind, systematisch und professionell bei der Übernahme ihrer Aufgaben begleitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Betreffenden gemeinsam mit erfahrenen pädagogischen Fachkräften die Berufspraxis in der konkreten Einrichtung und beim Träger kennenlernen, diese regelmäßig reflektieren und diskutieren. Längerfristige Fortbildungsveranstaltungen anerkannter Bildungsträger, die darauf abzielen, ‚Berufseinsteiger:innen‘

im Bereich der Frühpädagogik rechtliche, inhaltliche, organisationale und konzeptionelle Grundlagen zu vermitteln, sind begleitend oder vorbereitend empfehlenswert. Die öTrJH, bei denen die Verantwortung für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen liegt, sind ihrerseits gefordert, die Einrichtungsträger bei der Suche nach und Erprobung von geeigneten Methoden zu unterstützen, um die Qualität der Kindertagesbetreuung in zunehmend multiprofessionellen Teams sicherzustellen.

## 2 Auszug § 21 Kinderförderungsgesetz, gültig ab 01.01.2024

---

Zu finden ist der Gesetzestext auf der Webseite des Landesrechtsportals Sachsen-Anhalt unter: <https://landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-KiF%C3%B6GStrahmen/part/X>

Zur besseren Lesbarkeit dieser Arbeitshilfe wird an dieser Stelle der zu erläuternde Paragraph des Kinderförderungsgesetzes LSA im Wortlaut als Zitat eingefügt.

### „§ 21 Pädagogische Fachkräfte

(1) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.

(2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt ab dem 1. August 2019

1. für jedes Kind unter drei Jahren 0,187 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft,

2. für jedes Kind von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule 0,083 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft,

3. für jedes Schulkind 0,052 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft. Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.

(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher,

2. staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen,

3. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten,

4. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 472), zuletzt geändert durch

Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in der jeweils geltenden Fassung, wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,

5. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss oder

6. Personen, die über eine

Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), in der jeweils geltenden

Fassung in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern 1 bis 5 verfügen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten zugelassen werden. Dabei soll ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften beachtet werden.“

### **3 Hinweise zur Umsetzung des § 21 Absatz 3 KiFöG**

---

Im Absatz 3 des § 21 KiFöG benennt der Gesetzgeber alle jene Personen, die als geeignete pädagogische Fachkräfte im Gesetzessinne gelten. Nummern 1 bis 6 des betreffenden Absatzes geben die unterschiedlichen Berufsbezeichnungen/Qualifikationen/Abschlüsse an, die bei Vorlage entsprechender Dokumente zweifelsfrei die Eignung als pädagogische Fachkraft belegen. Dies bedeutet, dass für alle im § 21 Abs. 3 KiFöG benannten Personen eine Prüfung der Eignung, Anerkennung

oder Zulassung per Antragsverfahren durch den öTrJH nicht erforderlich ist. Eine Prüfung durch den öTrJH soll nur dann erfolgen, wenn vorgelegte Abschlüsse nicht eindeutig auf eine Eignung als pädagogische Fachkraft im Sinne der Norm hinweisen. In den nächsten Abschnitten werden die verschiedenen Qualifikationen bzw. Berufsabschlüsse erläutert bzw. mit Beispielen unterlegt (3.1 bis 3.5) und zusätzliche Hinweise (3.6) gegeben.

### 3.1 § 21 Abs. 3, Nummern 1 und 2, KiFöG: staatlich anerkannte Erzieher:innen und staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen

---

Pädagogische Fachkräfte im Sinne des Gesetzes sind: staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher (Abs. 3, Nr. 1) und

staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen (Abs. 3, Nr. 2).

### 3.2 § 21 Abs. 3, Nummer 3 KiFöG: Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik

---

Für die in Nummer 3 des Absatzes benannten „Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten“ können die Studiengänge der genannten Gebiete folgendermaßen untersetzt werden:

#### Gebiet der Pädagogik:

- » Kindheitspädagogik
- » Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Pädagogik der frühen Kindheit
- » Lehramt an Grundschulen
- » Lehramt an Sekundarschulen
- » Lehramt an Gymnasien
- » Lehramt an Förderschulen
- » Diplom-Heilpädagogik
- » Diplom-Pädagogik

#### Gebiet der Sozialen Arbeit:

- » Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, Staatlich anerkannter Sozialarbeiter
- » Staatlich anerkannte Sozialpädagogin, Staatlich anerkannter Sozialpädagoge
- » Verwandte Gebiete:
- » Bildungswissenschaften
- » Erziehungswissenschaft

Anmerkung: Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In Anbetracht der Vielzahl von bestehenden Studiengängen in Deutschland und der stetigen Entwicklung weiterer Studiengänge an den (Fach-)Hochschulen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Hochschulabschluss im Sinne des § 21 Abs. 3 Nr. 3 anerkannt werden kann.

#### Als hier benannte Hochschulabschlüsse der Niveaustufen 6 und höher gelten:

- » Bachelor
- » Master
- » Staatsexamen
- » Magister
- » Diplom
- » Promotion.

#### Hinweise:

Für die Einzelfallprüfung von Antragsteller:innen mit einem Masterabschluss (oder höher) in Bildungswissenschaften oder Erziehungswissenschaften soll zusätzlich der vorhandene Bachelorabschluss herangezogen werden; dieser soll den Abschluss eines Studiums auf dem Gebiet der Pädagogik, der Sozialen Arbeit oder eines verwandten Gebietes nachweisen.

### 3.3 § 21 Abs. 3, Nummer 4, KiFöG: Anerkennung von pädagogischen Ausbildungsberufen der ehemaligen DDR

---

Geeignete pädagogische Fachkräfte sind gemäß § 21 Absatz 3 Nummer 4 KiFöG „Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in der jeweils geltenden Fassung, wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist“. Die hier benannte Verordnung steht in Verbindung mit der Verordnung zur Wiederinkraftsetzung der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen vom 25.11.1991. Diese regelt, dass Bewerber:innen und Bewerber, die nach Rechtsvorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) eine Ausbildung in Erzieherberufen vor dem 01.01.1995 abgeschlossen haben, die Anerkennung für den Teilbereich, für den sie sich qualifiziert haben, erhalten. So erhalten z. B. Personen, die die Berufsbezeichnung Kindergärtner:in erworben haben, die Anerkennung für den Teilbereich Kindergarten bzw. für die Altersgruppe 3 Jahre bis Schuleintritt oder Personen, die die Berufsbezeichnung Krippenerzieher:in erworben haben, die Anerkennung für den

Teilbereich Krippe bzw. für die Altersgruppe 0 bis 3 Jahre. Einzelheiten sind der „Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen“ zu entnehmen.

Die Regelung zur Anpassungsfortbildung in Erzieherberufen ist mit dem 30.01.2013 außer Kraft getreten. Bewerber:innen, die einen Berufsabschluss im genannten Sinne in der DDR vor dem 01.01.1995 erworben, haben die Möglichkeit, die Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher durch eine sogenannte „Nichtschüler:innenprüfung“ zu erwerben. Die durch die nachzuweisende bisherige Ausbildung erworbenen Kenntnisse können auf Antrag im Einzelfall als Teilanerkennung berücksichtigt werden.

Anfragen zur Nichtschüler:innenprüfung, zum Ablauf der Ausbildung und zu den Teilanerkennungen im Einzelfall beantwortet das Landesschulamt.

Kontakt: Landesschulamt, Referat 25 Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)

### 3.4 § 21 Abs. 3, Nummer 5, KiFöG: Personen mit pädagogischem Fachschulabschluss

---

Als pädagogische Fachschulabschlüsse in Sinne des Gesetzes können gelten:

- » Krippenerzieherin, Krippenerzieher
- » Kindergärtnerin, Kindergärtner
- » Horterzieherin, Horterzieher
- » Freundschaftspionierleiterin, Freundschaftspionierleiter - jeweils mit Lehrbefähigung
- » Unterstufenlehrerin, Unterstufenlehrer - jeweils mit der Befähigung zur Arbeit im Schulhort
- » Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger
- » Staatlich anerkannte Heilpädagogin, staatlich anerkannter Heilpädagoge

Anmerkung: Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In Anbetracht der Vielzahl von bestehenden Fachschulabschlüssen in Deutschland und der stetigen Entwicklung weiterer Ausbildungsgänge an den berufsbildenden Schulen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Fachschulabschluss im Sinne des § 21 Abs. 3 Nr. 5 anerkannt werden kann.

### 3.5 § 21 Abs. 3, Nummer 6, KiFöG: Gleichwertigkeitsanerkennung von Berufsqualifikationen/ Zuständigkeit

---

Der Gesetzgeber regelt hier die Anerkennung von Personen als pädagogische Fachkräfte, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern 1 bis 5 verfügen.

In Sachsen-Anhalt ist ein Anerkennungsverfahren für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie für Spätaussiedler:innen und deren Ehegatt:innen und Abkömmlinge möglich. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt hat. Außerdem müssen gute Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

Die Dauer eines Anerkennungsverfahrens hängt erfahrungsgemäß davon ab, ob

...die Anträge aus dem EU-Bereich oder Nicht-EU-Bereich kommen

...auswärtige Expertisen eingeholt werden müssen (z.B. Zentralstelle für ausländische Bildungsabschlüsse – ZAB, Binnenmarktinformationssystem der Europäischen Kommission -IMI)

...es bereits Vergleichsfälle gibt

...die anzuerkennende Ausbildung Unterrichtsfächern und/oder Abschlüssen im Land Sachsen-Anhalt eindeutig zugeordnet werden können.

## **Zuständigkeit für die Prüfung der Anerkennung von im Ausland oder in anderen Bundesländern erworbenen Abschlüssen**

Die Zuständigkeit für das Prüfen und Bescheiden von Anträgen im Sinne des § 21 Abs. 3 KiFöG, Nummer 6 liegt je nach Qualifizierungsgang bei unterschiedlichen Behörden. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Antrag entsprechend der folgenden Angaben an das Landesverwaltungsamt, das Landesprüfungsamt für Lehrämter oder das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe. Gegebenenfalls ist eine Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Behörde vorab hilfreich, um die Zuständigkeit abzuklären.

- » Für die staatliche Anerkennung ausländischer Fachschulabschlüsse für Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen sowie Heilpädagog:innen ist in Sachsen-Anhalt das Landesschulamt zuständig. Kontakt: Landesschulamt, Referat 25, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).
  - » Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen auf den Gebieten der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik und der Kindheitspädagogik sowie verwandten Gebieten ist die zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt. Kontakt: Landesverwaltungsamt, Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe, Referat 507, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale)
  - » Für die staatliche Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse als Lehrerin oder Lehrer ist das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.
- Kontakt: Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, Landesprüfungsamt für Lehrämter, Franckeplatz 1, Haus 36, 06110 Halle (Saale).
- » Die Verfahren zur staatlichen Anerkennung von in anderen Bundesländern als Sachsen-Anhalt erworbenen Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen auf den Gebieten der Sozialpädagogik und Sozialarbeit werden beim Landesverwaltungsamt geführt. Kontakt: Landesverwaltungsamt, Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe, Referat 507, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale).
  - » Anträge von Personen, die über einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss verfügen, der nicht einem reglementierten landesrechtlich geregelten Beruf entspricht, werden gegebenenfalls inklusive aller vorgelegten Nachweise an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) nach Bonn weitergeleitet. Dort wird geprüft, ob die Ausbildung mit der jeweiligen deutschen Ausbildung hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und der Dauer vergleichbar ist. Über das Prüfergebnis ergeht an die antragstellende Person eine Bescheinigung.

## 3.6 Ergänzende Hinweise

---

Mit der Prüfung kann die zuständige Behörde beginnen, sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen. Es ist daher empfehlenswert, vor Einreichen eines Antrags diesen auf Vollständigkeit zu prüfen, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeiten auch für deutsche Staatsbürger:innen mit ausländischen Bildungsabschlüssen gelten.

Um bei Bedarf den Einsatz von geeigneten Muttersprachler:innen in den Tageseinrichtungen für Kinder zeitnah zu ermöglichen (z. B. in bilingualen Tageseinrichtungen oder wenn mehrere Kinder aufgenommen wurden, deren Mutterspra-

che nicht Deutsch ist), können Personen, die eine Gleichwertigkeitsanerkennung beantragt haben, ggf. auch bereits vor Abschluss des Verfahrens in der Tageseinrichtung tätig sein. Dafür ist ein Antrag auf Prüfung einer Zulassung im Einzelfall gemäß § 21 Abs. 4 KiFöG erforderlich (siehe dazu nähere Erläuterungen unter Punkt 4).

Personen, die gefördert über ein Programm, ein Projekt o.ä. als pädagogische Fachkräfte in einer Einrichtung bereits tätig sind, können - auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen im Sinne des § 21 Abs. 3 – für die bereits anderweitig finanzierte Arbeitszeit nicht auf den Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG angerechnet werden.



## 4 Erörterungen und Hinweise zur Umsetzung des § 21 Absatz 4 KiFöG

### 4.1 Verwaltungsverfahren im Rahmen der Prüfung auf Zulassung als pädagogische Fachkraft bzw. Hilfskraft gemäß § 21 KiFöG Abs. 4

---

Für den Fall, dass ein Träger einer Tageseinrichtung für Kinder eine Person für geeignet hält, in einer konkreten Tageseinrichtung im Rahmen des jeweiligen pädagogischen Konzeptes als pädagogische Fachkraft oder Hilfskraft tätig zu werden, diese Person aber nicht über einen Abschluss im Sinne des § 21 KiFöG Abs. 3 verfügt, kann beantragt werden, diese Person als pädagogische Fachkraft oder Hilfskraft zuzulassen.

Bei dem Vorgang der Beantragung handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, welches durch Stellung eines Antrags auf Zulassung gem. § 21 Abs. 4 KiFöG bei einem öTrJH ausgelöst wird (vgl. hierzu § 8 SGB X). I.d.R. erfolgt die Antragstellung durch Einrichtungsträger. Möglich ist auch die Antragstellung durch eine an einer Zulassung interessierte Person selbst.

Die Prüfung der Voraussetzungen einer Person für die Zulassung als pädagogische Fachkraft oder Hilfskraft seitens des öTrJH setzt voraus, dass der/die Beantragende die Eignung der Person in einer konkreten Einrichtung begründet und belegt. Zeugnisse, Zertifikate, Nachweise, die relevant für die Darstellung der Eignung der Person sind, sind dem Antrag beizufügen. Anzuraten ist, dass aus dem Antrag eines Einrichtungsträgers hervorgeht, wie dieser die Eingliederung/Einarbeitung von Einsteiger:innen im Feld der Kindertagesbetreuung systematisch und professionell in die Praxis begleitet (z. B. durch das Angebot der Teilnahme an Fortbildung, Coaching, Mentoring- und Tandem-Programmen u.ä.).

Jeder Antrag gemäß § 21 Abs. 4 KiFöG stellt einen Einzelfall dar, der im Sinne des Gesetzes einer sachgerechten Prüfung unterzogen wird. Dem den Antrag prüfenden öTrJH gibt die Gesetzesnorm einen nicht unerheblichen Ermessensspielraum: § 21 Abs. 4 KiFöG eröffnet die Möglichkeit,

Personal zu gewinnen, das nicht über eine (früh-) pädagogische Qualifikation verfügt. Die Ermessensausübung des öTrJH erfolgt - gerade auch mit Blick auf den Fachkräfte- und Personalmangel - sachgerecht abwägend sowie die konkreten Umstände und die gesetzliche Zwecksetzung (Zulassung von Personal als Fachkraft oder Hilfskraft) berücksichtigend.

Zulassung oder Ablehnung erfolgen durch schriftlichen Bescheid. Im Übrigen sind insbesondere die §§ 31, 32, 33, 37 SGB X zu beachten. Die Zulassung erfolgt mit Wirkung für die Zukunft, frühestens ab Bekanntgabe des Bescheides und in den Grenzen des Antrages. Eine rückwirkende Zulassung ist nicht möglich.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung abzuschließen und zu unterzeichnen. Zulässiger Rechtsbehelf ist der Widerspruch. Wird ein Antrag positiv beschieden, d. h. die Person wird als Fach- oder Hilfskraft in einer konkreten Einrichtung zugelassen, so wird die Arbeitszeit der Person auf den Mindestpersonalschlüssel der Einrichtung gemäß § 21, Abs. 2, KiFöG angerechnet.

## 4.2 Zulassung und Einsatz von pädagogischen Fachkräften gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 KiFöG

---

Der öTrJH kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen (d. h. solchen, die über die unter Abs. 3 desselben Paragraphen genannten Abschlüsse hinausgehen) als Fachkräfte zulassen. Voraussetzung für eine Zulassung ist, dass die betreffenden Personen aufgrund ihrer individuellen Ausbildung oder ihrer bisher erbrachten praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind.

Mit dieser Öffnung wurde die Möglichkeit geschaffen, an die Konzeption einer Einrichtung angepasste spezielle Bedarfe durch den Einsatz von geeignetem Personal zu erfüllen. Es können in diesem Zusammenhang sowohl Einzelfallprüfungen für Personen mit deutschen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen als auch Einzelfallprüfungen für Personen mit ausländischen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen erfolgen. Der Gesetzgeber verzichtet an dieser Stelle auf

eine Konkretisierung die ‚weitere Qualifikation‘, die ‚individuelle Ausbildung‘ und die ‚praktische Tätigkeit‘ einer Person betreffend. Darum bringt die Anwendung dieser Norm für Träger von Tageseinrichtungen und öTrJH ein besonders hohes Maß an Verantwortung mit sich. Denn die Feststellung, ob eine Person ‚geeignet‘ ist, in einer konkreten Einrichtung pädagogisch tätig zu werden, muss von Träger und öTrJH geprüft und letztlich vom öTrJH abschließend festgestellt werden. Es ist in diesem Sinne empfehlenswert, dass Einrichtungsträger und öTrJH sich auf Prüf- bzw. Zulassungskriterien verständigen, um die Norm im Rahmen der jeweils konkreten lokalen Bedingungen handhabbar zu machen.

Hinweis: Die Zulassung als Fachkraft ermöglicht der Gesetzgeber im Rahmen eines Antragsverfahrens; es ist damit grundsätzlich jede Prüfung eine Prüfung im konkreten Fall und jede Entscheidung eine Einzelfallentscheidung.

### 4.2.1 Voraussetzungen für eine Zulassung als pädagogische Fachkraft

---

Eine Person, für die eine Prüfung auf Zulassung als pädagogische Fachkraft vorgenommen werden soll, muss ihrerseits durch Vorlage von

- » Abschlusszeugnis(sen) eine berufliche Qualifikation nachweisen.
- » weiteren Dokumenten ihre weitere individuelle Ausbildung belegen.
- » belegen (Arbeitszeugnisse inklusive Angabe des Tätigkeitszeitraumes), dass und inwiefern sich aus absolvierten praktischen Tätigkeiten eine Eignung für die pädagogische Arbeit in der konkreten Tageseinrichtung für Kinder ergibt.

## 4.2.2 Antrag auf Zulassung als pädagogische Fachkraft (Einrichtungsträger)

---

In der Regel stellt der Träger einer Tageseinrichtung, in der eine Person eingesetzt werden soll, beim zuständigen öTrJH den entsprechenden Antrag.

Der Antrag eines Trägers soll folgende Angaben enthalten:

- » Angabe des angestrebten Beginns des Einsatzes der Person als pädagogische Fachkraft
- » im Falle eines angestrebten befristeten Einsatzes: Beginn und Ende der Frist
- » Konkreter Einsatzort (Angabe der Tageseinrichtung mit Namen, Anschrift und Ansprechpartner:in, in der die interessierte Person eingesetzt werden soll)
- » Altersbereich der Kinder, in deren Betreuung die Person vorwiegend eingesetzt werden soll

Mit dem Antrag oder nachfolgend hat ein Träger folgende Unterlagen der Person einzureichen:

- » tabellarischen Lebenslauf

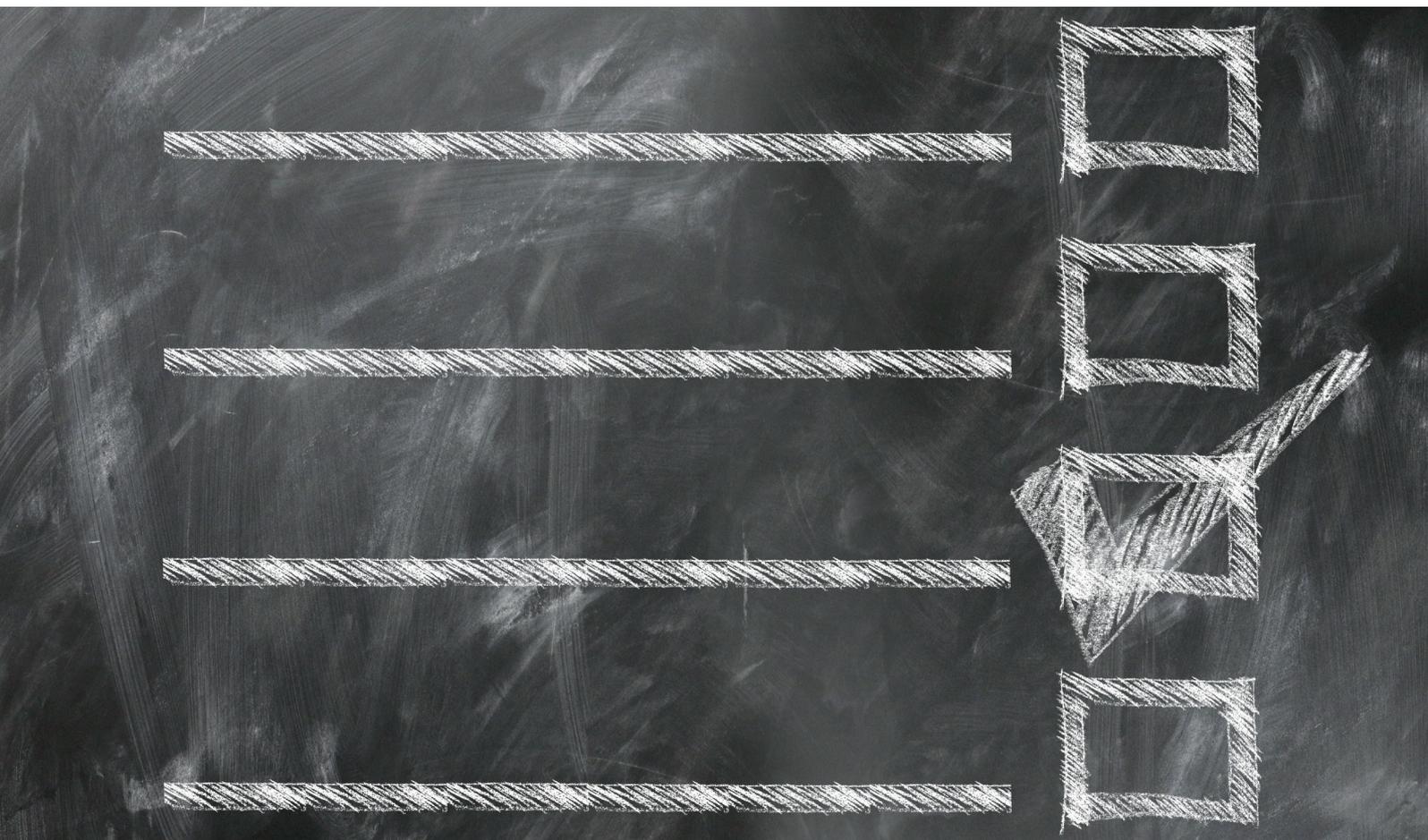
- » beglaubigte Kopien aller Berufs- und Studienabschlüsse der Person ggf. Nachweise (Arbeitszeugnisse inklusive Angabe des Tätigkeitszeitraumes) die belegen, dass und inwiefern sich aus absolvierten praktischen Tätigkeiten eine Eignung für die pädagogische Arbeit in der konkreten Tageseinrichtung für Kinder ergibt
- » ggf. Ausbildungsvereinbarung zu einer berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher
- » ggf. Vereinbarung zur Absolvierung einer (vergüteten) praktischen Ausbildung in mehreren Abschnitten im Rahmen einer dreijährigen vollzeitschulischen Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher
- » ggf. Bestätigung zur Zulassung zum (vergüteten) Berufspraktikum
- » ggf. Ausbildungsvertrag im Landesmodellprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

## 4.2.3 Antrag auf Zulassung als pädagogische Fachkraft (persönlicher Antrag)

---

Es ist auch möglich, dass ein Antrag auf Zulassung als Fachkraft von einer interessierten Person persönlich beim öTrJH gestellt wird. In diesem Fall sollen mit dem Antrag u.a. folgende Unterlagen eingereicht werden:

- » beglaubigte Kopie des/der Abschlusszeugnisse/s (Zeugnisse aus dem Ausland übersetzt in die deutsche Sprache und amtlich beglaubigt)
  - » ggf. Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse im Sinne selbstständiger Sprachverwendung (bei Antragstellerin oder Antragstellern aus dem Ausland durch Bestätigung mindestens des Levels B1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
  - » tabellarischer Lebenslauf
  - » ggf. Nachweis über frühkindliche Pädagogik als Bestandteil der Ausbildung
  - » ggf. Nachweise (Arbeitszeugnisse inklusive Angabe des Tätigkeitszeitraumes), die belegen, dass und inwiefern sich aus absolvierten praktischen Tätigkeiten eine Eignung für die pädagogische Arbeit in der konkreten Tageseinrichtung für Kinder ergibt
- » Bestätigung des Trägers der Tageseinrichtung zur angestrebten Einstellung, darin enthalten:
    - > konkreter Einsatzort (Angabe der Tageseinrichtung, in der die interessierte Person eingesetzt werden soll - mit Namen und Anschrift – sowie Ansprechpartner:in)
    - > Angabe des angestrebten Beginns des Einsatzes der Person als pädagogische Fachkraft
    - > im Falle eines angestrebten befristeten Einsatzes: Beginn und Ende der Frist
    - > Altersbereich der Kinder, die die Person vorwiegend betreuen soll



## 4.2.4 Prüfung von Anträgen auf Zulassung als pädagogische Fachkraft durch öTrJH

---

Mit der Norm über die Zulassung von pädagogischen Fachkräften (§ 21 KiFöG, Abs. 4, Satz 1) haben die öTrJH die Möglichkeit, im Rahmen der Einzelfallprüfung die Eignung einer Person als pädagogische Fachkraft zu prüfen und festzustellen. Personen, die als Fachkräfte zugelassen werden können, müssen auf Grund ihrer Qualifikation, individuellen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung besonders geeignet sein.

Als relevante Prüfgrundlagen sollten deshalb neben Zeugnissen abgeschlossener Qualifikationen wie (Berufs-)Ausbildungen und/oder Studien auch Belege über Fort- und Weiterbildungen so-

wie Praktika, Nachweise über individuelle Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse und ggf. Arbeitszeugnisse der Person herangezogen werden. Von besonderer Bedeutung ist, dass der beantragende – oder den Antrag der Person unterstützende – Einrichtungsträger nachvollziehbar und plausibel die Eignung der Person als pädagogische Fachkraft belegt und den angestrebten Einsatz der Person in der konkreten Einrichtung darstellt.

Möglich ist neben einer Prüfung nach Aktenlage, d.h. auf der Grundlage des Antrags und dessen Anlagen, auch eine Prüfung der Eignung der Person im persönlichen Gespräch, welches ggf. zu protokollieren ist.

## 4.2.5 Ergänzende Hinweise

---

Für die Beantragung einer Zulassung im Einzelfall gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 KiFöG für Personen, deren Verfahren zur Gleichwertigkeitsanerkennung bereits eingeleitet aber noch nicht abgeschlossen ist, sind folgende Regelungen zu beachten:

Eine befristete Zulassung als Fachkraft gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 KiFöG kommt in Betracht, wenn urkundlich belegt ist, dass die Person über einen ausländischen Hochschulabschluss auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik und der Sozialen Arbeit oder eines verwandten Gebietes oder einen ausländischen pädagogischen Fachschulabschluss verfügt.

Die Zulassung von Personen, die über einen ausländischen Hochschulabschluss auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten oder über einen ausländischen pädagogischen Fachschulabschluss verfügen und deren Verfahren zur Gleichwertigkeitsanerkennung bereits eingeleitet ist, ist im Rahmen einer

Einzelfallprüfung zu befristen, bis das Ergebnis der Prüfung zur Gleichwertigkeit durch die zuständige Stelle vorliegt. Es wird empfohlen, die Zulassung vorerst auf sechs Monate zu befristen und ggf. zu verlängern.

Der Einrichtungsträger ist zu beauftragen, den öTrJH rechtzeitig über den Bearbeitungsstand der zuständigen Behörde zu informieren und ein Arbeitszeugnis für die zugelassene Person vorzulegen, aus welchem eine Einschätzung der Eignung der Person hervorgeht.

Weiterhin ist eine Zulassung als Fachkraft gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 KiFöG möglich, wenn ein:e Bewerber:in mit einem ausländischen Bildungsabschluss aufgrund seiner/ihrer (Berufs-)Biografie für eine Tageseinrichtung für Kinder besonders geeignet scheint. Dies würde z. B. zutreffen, wenn er/sie Muttersprachler/in für die Sprache wäre, die im Konzept einer Tageseinrichtung verankert ist oder in dem Fall, dass er/sie Muttersprachler/in für die Sprache wäre, die von mehreren Kindern

in der Tageseinrichtung als Erstsprache gesprochen wird. Eine Person kann ggf. auch über eine nicht im § 21 Abs. 3 KiFöG benannte Ausbildung verfügen, die für eine spezielle Einrichtung von Vorteil wäre. Dies träfe z. B. für englische Muttersprachler:innen zu, die Zoologie studiert haben und sich in einem mehrsprachig ausgerichteten Zookindergarten bewerben.

Personen, die bereits gefördert über ein Programm, ein Projekt o.ä. als pädagogische Fachkräf-

te in einer Einrichtung tätig sind, können - auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen im Sinne des § 21 Abs. 4 Satz 1 – für die bereits anderweitig finanzierte Arbeitszeit nicht auf den Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG angerechnet werden.

Werden die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu prüfen, ob eine Zulassung als Hilfskraft gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG erfolgen kann.

## 4.3 Zulassung und Einsatz von pädagogischen Hilfskräften gemäß § 21 KiFöG (4), Sätze 2 und 3

---

Des Weiteren können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte zugelassen werden. Das Gesetz benennt hier insbesondere Kinderpfleger:innen oder Sozialassistent:innen, die für eine Zulassung in Frage kommen.

Neben den in der Norm benannten Berufsabschlüssen, d.h.

- » Staatlich geprüfte Kinderpflegerin, staatlich geprüfter Kinderpfleger
- » Staatlich geprüfte Sozialassistentin, staatlich geprüfter Sozialassistent

kommen auch vergleichbare Berufsabschlüsse (z.B. Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger:in, Hebamme, Entbindungspfleger und weite-

re) als geeignete pädagogische Hilfskräfte in Frage. Bei der Integration pädagogischer Hilfskräfte in die Praxis ist zu beachten, dass das Gesetz Einrichtungsträgern vorgibt, beim Personaleinsatz ein Verhältnis von zwei Fachkräften zu je einer Hilfskraft einzuhalten. Um dieses Verhältnis sicherzustellen, soll die Zulassung von Hilfskräften entsprechend erfolgen. Das heißt, wenn 10 Fachkräfte in der Einrichtung tätig sind, dürfen max. 5 Hilfskräfte zugelassen werden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fach- und Hilfskräften zu wahren. Die Dienstpläne sind so aufzustellen, dass die Hilfskräfte zu keiner Zeit allein in der Tageseinrichtung tätig sind. Es ist sicherzustellen, dass immer mindestens eine pädagogische Fachkraft vor Ort ist.

### 4.3.1 Voraussetzungen für eine Zulassung als Hilfskraft

---

Eine Person, für die eine Prüfung auf Zulassung als pädagogische Hilfskraft vorgenommen werden soll, muss i.d.R. durch Vorlage eines Abschlusszeugnisses einer Berufsausbildung (wie oben angegeben) ihre generelle Eignung belegen. Bei Vorliegen eines Abschlusszeugnisses der o.g. Berufsqualifikation ist die Zulassung als Hilfskraft zweifelsfrei möglich.

Darüber hinaus gibt es weitere verschiedene Fallkonstellationen, in der die Zulassung einer Person als pädagogische Hilfskraft möglich und sinnvoll ist: Insbesondere die Zulassung von Berufsanwärter:innen, d.h. zukünftige Erzieher:innen im Anerkennungspraktikum, kann aus Trägersicht sinnvoll sein.

## 4.3.2 Antrag auf Zulassung als Hilfskraft (Einrichtungsträger)

---

Ein Antrag auf Zulassung als Hilfskraft wird i.d.R. von einem Einrichtungsträger bei dem zuständigen öTrJH gestellt. Im Antrag ist seitens des Einrichtungsträgers darzustellen, worin sich die Eignung der Person als Hilfskraft begründet (abgeschlossene Berufsqualifikation, laufende Ausbildung) und zu belegen. Der Antrag eines Trägers soll folgende Angaben enthalten:

- » Angabe des angestrebten Beginns des Einsatzes der Person als pädagogische Hilfskraft
- » im Falle eines angestrebten befristeten Einsatzes: Beginn und Ende der Frist
- » konkreter Einsatzort (Angabe der Tageseinrichtung mit Namen, Anschrift und Ansprechpartner:in, in der die interessierte Person eingesetzt werden soll)
- » Altersbereich der Kinder, die die Person vorwiegend überbetreuen soll

Mit dem Antrag oder nachfolgend soll der Träger folgende Unterlagen der Person einreichen:

- » tabellarischen Lebenslauf
- » beglaubigte Kopien von einschlägigen Berufsabschlüssen (Sozialassistent:in, Kinderpfleger:in, Kinderkrankenschwester bzw. -pfleger, Hebamme/Entbindungspfleger und vergleichbare)
- » ggf. Nachweise über Tätigkeiten in anderen Tageseinrichtungen für Kinder einschließlich der Arbeitszeugnisse
- » Bei Personen, die sich in einer entsprechenden Ausbildung befinden, ist ein Nachweis beizufügen, aus dem der vorgesehene Umfang der praktischen Tätigkeit in der Einrichtung hervorgeht, bspw.:
  - > Ausbildungsvereinbarung zu einer berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher

- > ggf. Vereinbarung zur Absolvierung einer (vergüteten) praktischen Ausbildung in mehreren Abschnitten im Rahmen einer dreijährigen vollzeitschulischen Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher
- > Bestätigung der Zulassung zum (vergüteten) Berufspraktikum

- » Zusätzlich soll der Einrichtungsträger die Eignung der Person für den Einsatz in der konkreten Einrichtung darstellen, beispielsweise durch Zertifikate, Zeugnisse, Arbeitszeugnisse und/oder Teilnahmebescheinigungen von Fort- und Weiterbildungen, die relevant für das Arbeitsfeld sind.

Der Einrichtungsträger soll im Antrag den angestrebten Einsatz der Person als Hilfskraft begründen.

### 4.3.3 Antrag auf Zulassung als Hilfskraft (persönlicher Antrag)

---

Ein Antrag auf Zulassung als Hilfskraft kann auch persönlich von einer interessierten Person beim zuständigen öTrJH vorgenommen werden. Voraussetzung dafür sind abgeschlossene Gespräche mit einem Einrichtungsträger, der anstrebt, die Person in einer konkreten Einrichtung als Hilfskraft einzusetzen. Einzureichen sind:

- » beglaubigte Kopie des/der Abschlusszeugnisse/s (Zeugnisse aus dem Ausland übersetzt in die deutsche Sprache und amtlich beglaubigt)
  - » ggf. Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse im Sinne selbstständiger Sprachverwendung (bei Antragsteller:innen aus dem Ausland durch Bestätigung mindestens des Levels B1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
  - » tabellarischer Lebenslauf
  - » ggf. Nachweis über die Dauer und Art der bisherigen Praktika  
ggf. Nachweis über bisherige – für den Antrag relevante – Tätigkeiten
- » ggf. Nachweise (Arbeitszeugnisse inklusive Angabe des Tätigkeitszeitraumes) die belegen, dass und inwiefern sich aus absolvierten praktischen Tätigkeiten eine Eignung für die pädagogische Arbeit in der konkreten Tageseinrichtung für Kinder ergibt
  - > Bestätigung des Trägers der Tageseinrichtung zur angestrebten Einstellung, darin enthalten:
  - > konkreter Einsatzort (Angabe der Tageseinrichtung mit Namen, Anschrift und Ansprechpartner:in, in der die interessierte Person eingesetzt werden soll)
  - > Angabe des angestrebten Beginns des Einsatzes der Person als pädagogische Fachkraft  
Im Falle eines angestrebten befristeten Einsatzes: Beginn und Ende der Frist
  - > Altersbereich der Kinder, in deren Betreuung die Person vorwiegend eingesetzt werden soll

### 4.3.4 Prüfung von Anträgen auf Zulassung als Hilfskraft durch öTrJH

---

Mit der Norm über die Zulassung von pädagogischen Hilfskräften (§ 21 KiFöG (4), Sätze 2 und 3) haben die öTrJH die Möglichkeit, im Rahmen der Einzelfallprüfung die Eignung einer Person als pädagogische Hilfskraft zu prüfen und festzustellen. Der Begriff der „Eignung“ als „pädagogische Hilfskraft“ wird – außer durch eine nicht als abschließend zu verstehende Aufzählung der Berufsabschlüsse Kinderpfleger:in und Sozialassistent:in – nicht näher definiert.

Als relevante Prüfgrundlagen sollten deshalb neben Zeugnissen abgeschlossener (Berufs-) Ausbildungen auch Belege über Fort- und Weiterbildungen sowie Praktika, Nachweise über individuelle

Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse und ggf. Arbeitszeugnisse der Person herangezogen werden.

Von besonderer Bedeutung ist, dass der beantragende – oder den Antrag der Person unterstützende – Einrichtungsträger nachvollziehbar und plausibel die Eignung der Person als pädagogische Hilfskraft belegt und den angestrebten Einsatz der Person in der konkreten Einrichtung darstellt. Möglich ist neben einer Prüfung nach Aktenlage, d.h. auf der Grundlage des Antrags und dessen Anlagen, auch eine Prüfung der Eignung der Person im persönlichen Gespräch, welches ggf. zu protokollieren ist.



### 4.3.6 Ergänzende Hinweise zum Einsatz pädagogischer Hilfskräfte

---

Personen mit einer abgeschlossenen einschlägigen mindestens zweijährigen sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen oder pflegerischen abgeschlossenen Berufsausbildung (z. B. staatlich geprüfte Sozialassistent:in, staatlich geprüfte Kinderpfleger:in, staatlich geprüfte/r Kinderkrankenschwester/-pfleger bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, Hebamme/Geburtshelfer oder vergleichbar) und die mindestens sechs Monaten Praxiserfahrung in der konkreten Tageseinrichtung haben, können auch, wenn keine pädagogische Fachkraft vor Ort ist (z. B. Früh- und Spätdienst), analog einer Tagespflegeperson, maximal fünf Kinder betreuen.

Eine Öffnung dieser Ausnahme für Hilfskräfte - ohne eine der vorgenannten einschlägigen Berufsausbildungen und Erfahrungen im praktischen Arbeitsfeld - erfolgt nicht. Damit soll sichergestellt werden, dass auch während der Öffnungszeit, in der keine pädagogische Fachkraft in der Tageseinrichtung tätig ist, erfahrene pädagogisches Personal eingesetzt wird, das befähigt ist, die gerade in den frühen Morgen- und späten Nachmittagsstunden sensibleren pädagogischen Aufgaben und die damit verbundene individuelle Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern zu gewährleisten.

Einer Hilfskraft sind nicht alleinverantwortlich Aufgaben zu übertragen, die üblicherweise von pädagogischen Fachkräften übernommen werden.

Personen, die gefördert über ein Programm, ein Projekt o.ä. bereits in einer Einrichtung tätig sind, können - auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen im Sinne des § 21 Abs. 4 Satz 2 – für die bereits anderweitig finanzierte Arbeitszeit nicht auf den Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG angerechnet werden.

Träger sollen sicherstellen, dass während der Öffnungszeit, sofern sich ausnahmsweise nur eine pädagogische Kraft im Dienst befindet, Vorkehrungen für den Notfall (z. B. wenn die pädagogi-

sche Kraft aufgrund von Krankheit/Unfall nicht ansprechbar ist) getroffen sind. Die Anwesenheit einer zweiten Person – bspw. Reinigungskraft, Hausmeister:in - oder ein anderweitiger Notfallplan – bspw. Hausnotruf - sind denkbar.

# Impressum

Herausgeber, Redaktion und Layoutgestaltung:

Landesverwaltungsamt, Stabsstelle Kommunikation und Referat 501 – Kinder und Jugend  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Ansprechpartnerin im Referat Landesjugendamt | Referat 501 – Kinder und Jugend:

Gesine Nebe  
E-Mail: [gesine.nebe@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:gesine.nebe@lvwa.sachsen-anhalt.de)  
Tel.: +49 345 514-1293  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

E-Mail: [pressestelle@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:pressestelle@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)

Bildnachweise:  
[www.pixabay.com](http://www.pixabay.com)

Stand: März 2024

Eine Vervielfältigung auf fotochemischen oder mechanischen Wegen (Kopieren, Scannen, Abfotografieren, Nachdrucken) – auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Diese Publikation darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

